

Begründung

zur Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 1. Juni 2021¹

1. Ziel

Ziel der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist die Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Gefahr der durch das Virus ausgelösten Atemwegserkrankung COVID-19 und der rapiden Zunahme der Fallzahlen erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch am 11. März 2020 offiziell zu einer Pandemie. Aktuell verzeichnet die Corona-Pandemie weltweit ca. 170 Millionen Infizierte und über 3,5 Millionen registrierte Tote. In Deutschland haben sich bislang über 3,6 Millionen Menschen infiziert, 88.595 Menschen sind verstorben (Stand: 1. Juni 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Seit Ende April 2021 hat das Infektionsgeschehen deutlich abgenommen. Die 7-Tage Inzidenz liegt sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz unter dem Schwellenwert von 50/100.000 Einwohnern. Bundesweit infizieren sich derzeit 35 Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen neu. In Rheinland-Pfalz liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 32,3 (Stand: 1. Juni 2021, Quelle: Robert Koch-Institut).

Gleichzeitig breiten sich Varianten des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften immer weiter aus. Die Varianten der Linien Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617, erstmals nachgewiesen in Indien) wurden als besorgniserregend eingestuft. Die Variante der Linie Alpha ist inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Sie ist – ebenso wie die anderen besorgniserregenden Varianten – nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe. Das Robert-Koch-Institut schätzt in seinem täglichen Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Begründung zur 21. CoBeLVO sind farblich kenntlich gemacht.

vom 1. Juni 2021 trotz des Rückgangs des Infektionsgeschehens wegen der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von besorgniserregenden Varianten die Gefährdung für die Bevölkerung in Deutschland zwar erstmalig seit sechs Monaten als nicht mehr sehr hoch, jedoch weiterhin als hoch ein.

Die Impfquote steigt stetig an. Bundesweit sind derzeit 18 % der Gesamtbevölkerung vollständig und 43,3 % haben mindestens eine Impfdosis erhalten. In Rheinland-Pfalz sind 19,3 % der Bevölkerung vollständig geimpft und 41,5% haben mindestens eine Impfdosis erhalten. Eine Herdenimmunität ist indes noch nicht erreicht.

Schnell- und Selbsttests sind mittlerweile in großen Mengen verfügbar. Sie sind mit guter Genauigkeit in der Lage festzustellen, ob jemand aufgrund einer akuten COVID-19-Infektion aktuell ansteckend ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Aussagekraft des Schnell- bzw. Selbsttests nach einigen Stunden deutlich absinkt, da weder eine Neuinfektion mit noch geringer Viruslast noch eine nach dem Test erfolgte Infektion erkannt wird. Daher kann der Einsatz von Schnell- und Selbsttests immer nur eine zusätzliche Schutzmaßnahme darstellen. Dennoch können Schnelltests tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnell- und Selbsttest sind daher ein Baustein von mehreren im Rahmen einer klugen Öffnungsstrategie. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent an dem Testprogramm beteiligen.

Vor dem Hintergrund der niedrigen Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms sowie der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests erscheinen weitere Öffnungsschritte vertretbar und angemessen.

Um das Infektionsgeschehen nachhaltig einzudämmen, einen erneuten exponentiellen Anstieg zu verhindern und die dominante Verbreitung hochinfektöser Virusvarianten auszubremsen, müssen diese Öffnungsschritte jedoch von strengen Schutzmaßnahmen begleitet werden. Zudem bleiben eine Beschränkung der Kontakte sowie weitere Schutzmaßnahmen auch in den nächsten Wochen grundsätzlich weiterhin erforderlich, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Das Tragen medizinischer Masken in Innenräumen reduziert das Infektionsgeschehen deutlich. Daher wird, sofern es in bestimmten Bereichen nicht ohnehin rechtlich vorgeschrieben ist, dringend empfohlen,

in allen Situationen, bei denen zwei oder mehr Personen in Innenräumen zusammenkommen, eine medizinische Maske anstelle einer Alltagsmaske zu tragen.

In Landkreisen und Städten hingegen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 überschreitet, gelten weiterhin die bundesrechtlichen Regelungen des § 28b IfSG, die die sogenannte „bundesweite Notbremse“ umsetzen. Diese Regelungen gelten in allen Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag anstelle der entsprechenden Regelungen der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung. Strengere Maßnahmen und Regelungen der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung gegenüber den entsprechenden Regelungen des § 28b IfSG bleiben hingegen anwendbar und ergänzen diese Regelungen zusätzlich (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG).

2. Infektionsgeschehen und medizinische Versorgungslage in Rheinland-Pfalz

Die Situation in Rheinland-Pfalz stellt sich wie folgt dar: Am 1. Juni 2021 waren **5.350** Menschen im Land mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Bei sinkenden Infektionszahlen liegt die 7-Tage-Inzidenz landesweit bei **32,7** Infektionen pro 100.000 Einwohnern (**+USAF**) (Stand: **1. Juni 2021**, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Aktuell wurden **8.810** COVID-19-Patientinnen und Patienten in den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern behandelt (Stand: **1. Juni 2021**, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

Insgesamt haben sich in Rheinland-Pfalz bisher ca. **152.821** Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert, **3.736** Menschen sind verstorben (Stand: **1. Juni 2021**, Quelle: Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz).

3. Regelungskonzept

Oberstes Ziel der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist nach wie vor, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere solcher Mutationen, die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, zu

verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Ausgehend davon, dass dieses Ziel vor allem durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden kann, zielt auch die Strategie der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz nach wie vor darauf ab, direkte Begegnungen von Menschen vorübergehend deutlich zu begrenzen. Die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt maßgeblich über die Tröpfcheninfektion oder über Aerosole in der Luft, so dass die Reduzierung öffentlicher und privater Kontakte auch weiterhin besonders geeignet ist, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Auch über die in der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgesehenen Maßnahmen hinaus werden die Bürgerinnen und Bürger weiterhin dringend gebeten, für die Geltungsdauer der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Kontakte erheblich zu beschränken und soweit möglich zu Hause zu bleiben. Private Kontakte sollen vermieden und berufliche Tätigkeiten möglichst von zu Hause erledigt werden.

Angesichts der niedrigen Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms sowie der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests sind jedoch weitere Öffnungen unter strengen Auflagen vertretbar und angemessen. Dort, wo Begegnungen stattfinden, ist die Einhaltung von Abstand, der Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise teilweise zwingend einer medizinischen Maske, die Nutzung der CoronaWarnApp sowie regelmäßiges Lüften (AHA+AL Regeln) sicherzustellen. Soweit die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz dies vorsieht, gilt insbesondere in Innenbereichen, in denen mit einem Aufeinandertreffen einer größeren Zahl von Menschen, einem erhöhten Aerosolausstoß oder dem zeitweisen Unterschreiten des Mindestabstands zu rechnen ist, die Testpflicht. Hierdurch können Infektionen ohne Krankheitssymptome erkannt und eine Weiterverbreitung des Virus eingedämmt werden. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung in bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen stellt einen weiteren Baustein zur besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte dar.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und Veranstaltungen, die der Glaubens- und Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) dienen, sind wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung weiterhin zulässig.

So schwerwiegend und einschneidend die Einschränkungen für die von ihnen betroffenen Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen auch weiterhin sind, die Schutzmaßnahmen sind noch immer unverzichtbar, dienen der Eindämmung der Corona-Pandemie und sind verhältnismäßig. Sie sind von zeitlich begrenzter Dauer und werden schrittweise an das Infektionsgeschehen angepasst. Es werden zur Reduzierung der belastenden Auswirkungen Ausnahmetatbestände geregelt, soweit auch in diesen Fällen eine Kontaktreduzierung möglich bleibt und damit Infektionsgefahren vermieden werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

a) Allgemeine Schutzmaßnahmen/Kontaktbeschränkung

Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es weiterhin unerlässlich, Kontakte möglichst zu vermeiden. Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Das Ansteckungsrisiko hat sich durch die gegenwärtige Verbreitung der Virusvarianten (Mutationen), die ansteckender sind als der ursprüngliche Virustyp, noch erhöht. Ansteckungen können durch einen hinreichenden Abstand zwischen den Personen vermieden werden. Insofern ist zu beachten, dass Infizierte bereits ein bis drei Tage vor Symptombeginn und auch bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ansteckend sind. Es wird dringend appelliert, Zusammenkünfte zu Hause oder in andern privaten Räumlichkeiten auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes oder auf insgesamt fünf Personen aus verschiedenen Hausständen zu beschränken. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Hausstand, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben. Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Zudem bleiben geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Selbstverständlich sollen Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion (und damit einschlägige Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) aufweisen, den Kontakt zu anderen Personen vermeiden und sich zu Hause aufhalten, um andere nicht in die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu bringen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für zufällige, nicht geplante Begegnungen im öffentlichen Raum; hingegen werden Zusammenkünfte, also geplante Treffen, in § 2 geregelt.

Nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole jedenfalls teilweise vermieden werden, wenn die infizierte Person eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient also vorrangig dem Schutz anderer Personen vor einer Ansteckung. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, wenn die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Maskenpflicht anordnet und ausdrücklich auf § 1 Abs. 3 verweist. Außerdem gilt die Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind. Darüber hinaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an allen öffentlichen Orten mit Publikumsverkehr zu tragen; dies können auch Örtlichkeiten unter freiem Himmel sein, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen; die Bestimmung dieser Orte sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Maskenpflicht obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

In bestimmten Einrichtungen und an bestimmten Orten ist die Maskenpflicht dadurch konkretisiert, dass eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards angeordnet wird. Masken von dieser Qualität gewährleisten neben dem Schutz

anderer Menschen auch einen Eigenschutz. Die qualifizierte Maskenpflicht gilt insbesondere in Bereichen, in denen mit Besuchs- oder Kundenverkehr oder einer größeren Zahl von Menschen zu rechnen ist oder das Abstandsgebot nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege sollen die vorgenannten Masken getragen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Befreiungen von der Maskenpflicht vorgesehen (§ 1 Abs. 4). Daneben kann im Rahmen von Staatsexamina bei mehrstündigen schriftlichen Prüfungen die prüfende Stelle entscheiden, dass die Maskenpflicht am Platz entfällt (§ 2 Abs. 2 Satz 4). In Schulen und Kindertagesstätten sind Maskenpausen vorgesehen.

§ 1 Abs. 7 enthält nähere Regelungen zu der an einigen Stellen der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Personenbegrenzung. Diese Vorgaben gelten für Geschäfte und andere gewerbliche Einrichtungen. Es erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Einrichtungen über die Personenzahl pro Quadratmeter Verkaufs- oder Besucherfläche. Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Überlegung, dass die Anzahl der Kundinnen und Kunden in den Geschäften und gewerblichen Einrichtungen umso größer ist, je größer die Verkaufs- oder Besucherfläche ist. Da es aber auch bei großflächigen Einrichtungen regelmäßig zu Ansammlungen an bestimmten Punkten innerhalb der Einrichtungen kommt, wie beispielsweise in Eingangsbereichen und an Kassen, Treppen, Wühltischen oder attraktiven Angebotsregalen, würde ein durchgehend lineares Ansteigen der Personenzahl zu Personenansammlungen innerhalb großer Einrichtungen führen, die aus infektiologischen Gründen derzeit nicht vertretbar sind. Daher bedarf es bei großflächigeren Einrichtungen bereits aus diesem Grund einer strengeren Personenzahlbegrenzung als bei kleineren Einrichtungen. Dies wird durch die gestaffelte Personenzahlbegrenzung für Einrichtungen bis zu 800 qm sowie für Einrichtungen über 800 qm erreicht. Damit wird den Schwierigkeiten bei der Gewährleistung des Abstandsgebots in den genannten stark frequentierten Bereichen entgegengewirkt, die bei einer insgesamt größeren Personenanzahl innerhalb einer Einrichtung mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten als bei einer insgesamt kleineren Personenanzahl. Hinzu kommt, dass größere Einrichtungen überregional Kundinnen und Kunden anziehen und es damit gerade bei ihnen regelmäßig zu erheblichen Kundenströmen kommt. Durch die vorgesehene gestaffelte Personenbegrenzung wird insoweit eine größere Reduzierung der

Kunden- und Besucherströme und des entsprechenden Verkehrsaufkommens erreicht. Geimpfte und genesene Personen werden bei der Ermittlung der zulässigen Personenanzahl mitberücksichtigt. Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sieht für solche Kapazitätsbegrenzungen keine Erleichterungen für diese Personengruppe vor.

§ 1 Abs. 8 regelt die Anforderungen an die Pflicht zur Kontakterfassung. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat insbesondere die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, zu erheben und grundsätzlich eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten auf Vollständigkeit und offenkundig falsche Angaben durchzuführen. In der Regel soll er eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Bei einer digitalen Datenerfassung wird eine vollständige Überprüfung der Kontaktdaten häufig technisch nicht möglich sein. Daher entfällt in diesen Fällen die Plausibilitätsprüfung. Diese Privilegierung gilt jedoch nur beim Einsatz solcher digitalen Lösungen, bei denen eine Überprüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise per SMS-Verifikation wie bei der luca-App). Nur solche digitalen Lösungen stellen ein Äquivalent zur Plausibilitätskontrolle dar. Die Privilegierung soll hingegen nicht solchen digitalen Lösungen zugutekommen, bei denen eine der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbare Verifizierung oder gar keine Verifizierung stattfindet. Der Plausibilitätskontrolle nicht vergleichbar ist insbesondere die Verifizierung per Email-Adresse, da diese Möglichkeit missbrauchsanfällig ist. Die Privilegierung lässt allerdings lediglich die Verpflichtung zu der in Satz 3 genannten Plausibilitätskontrolle entfallen. Die Verpflichtung zur Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 2 entfällt hingegen nicht. Auch bei digitaler Erfassung hat die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete sicherzustellen, dass eine Erfassung der Daten tatsächlich erfolgt ist. Dies erfordert bei der Nutzung digitaler Lösungen etwa die Prüfung, ob sich der Nutzer in die App „eingecheckt“ hat.

Als Ergänzung zu der Maskenpflicht ordnet die Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eine Testpflicht für Bereiche an, in denen mit dem Aufeinandertreffen einer größeren Zahl von Menschen auch aus unterschiedlichen Regionen (etwa für Zuschauer von Kultur- und Sportveranstaltungen oder für Gäste bestimmter Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes), einem erhöhten Aerosolausstoß (etwa beim Sport) oder dem zeitweisen Unterschreiten des Mindestabstands (etwa bei körpernahen Dienstleistungen) zu rechnen ist. Für diese Fälle stellt § 1 Abs.

9 klar, dass die Testpflicht entweder durch einen durch geschultes Personal durchgeführten PoC-Antigen-Test (sog. Schnelltest) oder durch einen in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person selbst durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. Selbsttest) erfüllt werden kann. Beide Testarten müssen den Anforderungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) entsprechen. Im Hinblick auf einen solchen erforderlichen Schnelltest kann auch der Anspruch auf kostenfreien Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus-Testverordnung wahrgenommen werden. Daneben kann auch die Vornahme eines PCR-Tests die Pflicht nach § 1 Abs. 9 erfüllen. Bei Testungen außerhalb der Coronavirus-Testverordnung sind die Kosten der Testvornahme allerdings selbst zu tragen. Für geimpfte und genesene Personen entfällt die Testpflicht nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Hinsichtlich der Regelungssystematik ist klarzustellen, dass sowohl die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 als auch die Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nur dann verpflichtend sind, soweit die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz diese Pflichten ausdrücklich anordnet und auf die entsprechenden Absätze des § 1 verweist.

§ 1 Abs. 10 enthält die Legaldefinition des Begriffes „7-Tage-Inzidenz“ für die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Es gilt nunmehr grundsätzlich ein von der 7-Tage-Inzidenz des § 28b Abs. 1 Satz IfSG abweichender Begriff. Soweit nichts anderes bestimmt ist (wie beispielsweise in § 23 Abs. 1) wird zur Bestimmung der 7-Tage-Inzidenz nicht mehr auf die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts abgestellt, sondern auf die vom Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in den Gebietseinheiten befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte. Hintergrund ist, dass die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die ausländischen Stationierungstreitkräfte zwar bei der Ermittlung der Infektionen, nicht jedoch bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt. Angesichts der hohen Präsenz ausländischer Stationierungstreitkräfte in einigen Regionen in Rheinland-Pfalz hat die in § 1 Abs. 10 zugrunde gelegte Veröffentlichung des Landesuntersuchungsamtes daher eine höhere Aussagekraft.

b) Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder mit **höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände** gestattet. Bei der Ermittlung der Personenzahl bleiben Kinder der Hausstände bis einschließlich 14 Jahre **sowie geimpfte und genesene Personen i.S.d. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung** außer Betracht. Soweit zwingende persönliche Gründe es erfordern, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands zulässig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine angemessene Betreuung oder Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen anderweitig nicht gesichert werden kann.

Das allgemeine Abstandsgebot (§ 1 Abs. 2 Satz 1) muss bei solchen Zusammenkünften nicht eingehalten werden. Die Regelung dient dem allgemeinen Ziel der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen.

Soweit in anderen Vorschriften der Zweiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung auf die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 Bezug genommen wird, gelten die genannten Maßgaben für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl dort entsprechend. Insbesondere werden auch in diesen Bereichen geimpfte und genesene Personen nicht mitgezählt. Soweit dies eine Privilegierung gegenüber der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung darstellt, ist diese nach § 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zulässig.

Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen einschließlich Personal- oder Betriebsversammlungen, Zusammenkünfte von Tarifpartnern sowie Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind unabhängig vom allgemeinen Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 und von den Personenzahlbegrenzungen des § 1 Abs. 7 ausnahmsweise zulässig (§ 2 Abs. 2). Es gilt bei diesen privilegierten Zusammenkünften die Maskenpflicht des § 1 Abs. 3 Satz 4.

Nach § 2 Abs. 8 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nunmehr unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen mit bis zu 100 und im Freien mit bis zu

250 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Nach dieser Vorschrift können nunmehr zum Beispiel wieder Mitgliederversammlungen von Vereinen stattfinden. Der Begriff der Veranstaltung umfasst keine privaten Feiern. Diese fallen unter den Begriff der Zusammenkunft, die weiterhin nach § 2 Abs. 9 untersagt sind.

c) Gottesdienste

Vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit sind Gottesdienste unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. In Gottesdiensten besteht für die Besuchenden eine Maskenpflicht. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Grundlage für die Anordnung der Maskenpflicht ist insoweit § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG. In Innenräumen und somit auch bei Gottesdiensten kann vor allem dann eine Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst alle Personen eine Maske tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske trägt dazu bei, sich und andere Personen vor Aerosolen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen.

Im Rahmen von Gottesdiensten ist nunmehr der Gemeindegesang im Freien zulässig. Zudem können in Innenräumen und im Freien musikalische Beiträge kleinerer Ensembles stattfinden. Der Begriff des kleineren Ensembles zeichnet sich ausgehend vom Schutzzweck der Vorschrift - Verringerung des Risikos der Anreicherung von Aerosolen und eine hierdurch begünstigte Infektionsübertragung - durch eine begrenzte Personenanzahl aus. Ganze Orchester oder größere Chöre fallen nicht hierunter. Da in Innenräumen und bei einer Vielzahl singender Personen das Risiko einer Anreicherung von Aerosolen steigt, ist Gemeindegesang in Innenräumen weiterhin untersagt.

d) Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen sind geöffnet. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu tragen und die Personenbegrenzung des § 1 Abs. 7 zu beachten.

e) Sonstige Einrichtungen und Veranstaltungen

Das Gesamtkonzept der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zielt weiterhin auf eine Einschränkung von Kontakten und Begegnungen, um Infektionsketten zu unterbrechen, das Infektionsgeschehen nachhaltig einzudämmen, die **dominante Verbreitung hochinfektiöser Virusvarianten auszubremsen** und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Aus diesem Grund ist die zeitlich befristete Schließung von Betrieben und Einrichtungen, die dem Publikumsverkehr dienen weiterhin gerechtfertigt (§ 4). Hierzu zählen Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen sowie Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostitutionsschutzgesetzes. Die hier typischerweise vorhandenen Betriebskonzepte beruhen auf geselligen und nahen Begegnungen der Besuchenden beziehungsweise Nutzenden, sodass Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten und Infektionsketten nicht zuverlässig nachverfolgt werden können.

Gastronomische Einrichtungen sind nunmehr im Innen- und Außenbereich geöffnet. Dies ist vor dem Hintergrund der Entwicklung des aktuellen Infektionsgeschehens bei Beachtung strenger Schutz- und Hygienemaßnahmen vertretbar und angemessen (§ 7 Abs. 2). Da die Infektionsgefahr im Innenbereich höher ist als im Außenbereich, gelten für die Innengastronomie strengere Auflagen. Zusätzlich zu den übrigen in § 7 Abs. 2 genannten Schutzmaßnahmen gelten für die Innengastronomie die Test- und Vorausbuchungspflicht. Die Vorausbuchungspflicht kann auch durch eine ad-hoc Vergabe freier Plätze erfüllt werden. Zulässig sind nunmehr auch Konzepte, bei denen Speisen und Getränke von der Theke zum anschließenden Verzehr an festen Sitzplätzen abgeholt werden.

Erleichterungen bestehen weiterhin für Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrer sowie für Fernfahrerinnen und Fernfahrer, die beruflich bedingt Waren oder Güter befördern und dies mittels einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können. **Für diese entfällt die Testpflicht und die Vorausbuchungspflicht.** Gleiches gilt für die Versorgung obdachloser Menschen.

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa

ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig; Speisen und Getränke sollen nur zur Mitnahme verkauft werden. Ein Aufenthalt zum Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Verzehr der Speisen und Getränke unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in der betreffenden Einrichtung nur innerhalb der Kantine möglich ist (beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeeinrichtungen, Heimen, Vollzugs- oder Arrestanstalten).

Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich ihres gastronomischen Angebots sind unter denselben Voraussetzungen wie im Bereich der Gastronomie möglich (§ 7 Abs. 1 Nr. 4). In Kommunen, in denen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, dürfen diese jedoch nicht anlegen, ablegen oder halten, ein Vorbeifahren ist jedoch zulässig. Mehrtägige Schiffsreisen sind wegen des höheren Infektionsrisikos nach § 9 Abs. 3 weiterhin untersagt.

Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes sind geöffnet (§ 8 Abs. 1).

Um physische Kontaktmöglichkeiten zu beschränken und eine Infektionsgefahr damit größtmöglich zu verhindern, gelten jedoch strenge Schutzmaßnahmen und Beschränkungen (§ 8 Abs. 2 bis 6). Diese gelten für touristisch und geschäftlich Reisende gleichermaßen. Hierdurch wurden die Vorgaben für Geschäftsreisende im Vergleich zur vor dem Inkrafttreten der Zwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz geltenden Rechtslage teilweise verschärft. So gilt auch für sie – anders als zuvor - eine Testpflicht. Diese seither auch für Geschäftsreisende geltenden Maßnahmen sind zur Verhinderung der Verbreitung des Infektionsgeschehens jedoch erforderlich, da mit der Öffnung der Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes auch für touristisch Reisende insgesamt mit mehr Gästen in den entsprechenden Einrichtungen und damit einer Zunahme möglicher Kontakte und der damit einhergehenden Infektionsgefahr zu rechnen ist.

Die in § 8 Abs. 2 und 6 geregelten Beschränkungen dienen dem allgemeinen Ziel der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, Kontakte und Begegnungen von Personen zu reduzieren, um Infektionsketten zu unterbrechen und das Infektionsgeschehen effektiv zu begrenzen. Daher darf die zur Beherbergung dienende Wohneinheit (beispielsweise das Hotelzimmer, das Ferienhaus oder das

Wohnmobil) nur von Personen bewohnt werden, die sich nach § 2 Abs. 1 auch allgemein treffen dürfen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1). Zudem sollen Begegnungen zwischen den Gästen unterschiedlicher Wohneinheiten möglichst weitgehend beschränkt werden.

Mit dem Erfordernis einer eigenen sanitären Einrichtung pro Wohneinheit (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) wird verhindert, dass Gäste, die in verschiedenen Wohneinheiten – etwa einem Hotelzimmer, einem Wohnmobil, einer Ferienwohnung – übernachten, in sanitären Einrichtungen aufeinandertreffen bzw. diese gemeinsam nutzen. Ausgeschlossen ist demnach beispielsweise die Vorhaltung sanitärer Anlagen für mehrere Hotelzimmer auf dem Gang oder die Nutzung eines Wohnmobils ohne eigene sanitäre Anlagen.

Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 3 sind solche Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs, die nicht ausschließlich einer Wohneinheit zur Verfügung gestellt werden, sondern von mehreren Gästen zu einem bestimmten Zweck - insbesondere zur Freizeitgestaltung - genutzt werden und nicht unter Nr. 4 und 5 fallen. Erfasst sind beispielsweise Gruppenaufenthaltsräume, hoteleigene Bibliotheken oder Gemeinschaftsduschen auf Campingplätzen. Dem gegenüber stehen öffentlich zugängliche Bereiche der jeweiligen Einrichtung, die nicht nach Abs. 2 Nr. 3 geschlossen sind, in denen jedoch nach Abs. 4 die Maskenpflicht gilt. Hierbei handelt es sich um Räumlichkeiten, zu denen alle Gäste des Beherbergungsbetriebs Zugang haben und die sie im Rahmen ihres Aufenthalts in dem Beherbergungsbetrieb notwendigerweise nutzen, beispielsweise der Eingangsbereich eines Hotels, Hotelflure, Aufzüge oder hoteleigene Parkhäuser.

Da auch außerhalb der Beherbergungsbetrieb immer mehr Freizeit- und Sportmöglichkeiten geöffnet werden, sind nunmehr nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 auch in Beherbergungsbetrieben bestimmte Sport-, Freizeit- und Wellnessangebote erlaubt.

Die gastronomische Versorgung der Reisenden richtet sich nach § 7. Zusätzlich sind auch Frühstücksbuffets zulässig.

§ 11 Abs. 1 regelt weiterhin die zeitlich befristete Schließung von Messen, Spezialmärkten und Freizeitparks und (jeweils) ähnlichen Einrichtungen. Bei diesen Einrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl von Personen für einen längeren Zeitraum und zudem teilweise aus überregionalen Gebieten zusammen, so dass neue Infektionen und nicht nachvollziehbare Infektionsketten konkret befürchtet werden müssten.

Eine Ausnahme besteht insoweit für Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfanlagen und ähnliche Einrichtungen im Freien. Diese Ausnahme ist vertretbar und angemessen, da die Infektionsgefahr im Außenbereich geringer ist und bei dieser Art der Einrichtungen in der Regel der Zugang und die Besucherströme innerhalb der Einrichtung gut steuerbar sind. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Letztere gilt nur, wenn die Art des Freizeitangebots dies zulässt. Dies ist beispielsweise während der Nutzung eines Kletterparcours nicht der Fall.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen. Dabei gilt die Maßgabe, dass eine Vorausbuchung zu erfolgen hat, damit der Zutritt gesteuert und Menschenansammlungen aufgrund von Wartezeiten minimiert werden. Aus denselben Gründen ist die Besucherhöchstzahl von der zuständigen Kreisordnungsbehörde genehmigen zu lassen. Im Außenbereich dieser Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. Im Innenbereich ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen sind mit der Maßgabe geöffnet, dass maximal 100 (§ 15 Abs. 1 Satz 1) sowie in Kommunen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 50 im Freien 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden (§ 15 Abs. 2). Um die Infektionsgefahr möglichst einzudämmen, gelten strenge Schutzmaßnahmen. Den zuschauenden Personen ist zur Wahrung des Abstandsgebots ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen. Es gelten das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung, im Innenbereich die Testpflicht und – außer am Platz – die verschärfte Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt ist; sie können insbesondere ohne Wahrung des Mindestabstands nebeneinandersitzen.

Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung des § 2 Abs. 1, also in Personengruppen, die sich auch allgemein treffen dürfen, zulässig, wahlweise zuzüglich einer anleitenden Person, in geschlossenen Räumen gilt hierbei allerdings die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist darüber hinaus der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14

Jahre und einer Person über 14 Jahre sowie für Gruppen von maximal **zehn** teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen möglich. Im letztgenannten Fall muss eine anleitende Person anwesend sein; diese zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Dieses Erfordernis dient zum einen einer besseren Kontrolle der Schutzmaßnahmen; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die teilnehmenden Personen. Zum anderen soll ein gewisser Organisationsgrad der probenden Gruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden. Es gilt das Hygienekonzept Musik, das eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen je nach Situation und Genre vorsieht, im Übrigen das Abstandsgebot, **im Innenbereich** die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen mit Ausnahme von Verwandten ersten oder zweiten Grades bei Proben Minderjähriger. **Unterschreitet in einer Kommune die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, sind ab dem übernächsten Tag weitere Erleichterungen für den Probebetrieb vorgesehen (§ 15 Abs. 4).**

Überschreitet in einer Kommune die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen, ist in dieser Kommune der Probenbetrieb von Kindern bis 14 Jahren im Freien ab dem übernächsten Tag nur noch bis mit einer Gruppengröße von maximal fünf Kindern und einer Person über 14 Jahre möglich.

f) Betriebe und Dienstleistungen

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht eingehalten werden kann. Regelungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) hingewiesen. Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen (§ 1 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung). Sofern Anforderungen an die Raumbelagung oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden

können oder bei bestimmten Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, müssen die Beschäftigten eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske tragen (§ 3 Abs. 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe dürfen ihre Tätigkeit ausüben, sofern die allgemeinen Schutzmaßnahmen beachtet werden und insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 eingehalten werden.

Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig. Sowohl das Personal als auch die Kundinnen und Kunden müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen. Für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9, die bei geimpften und genesenen Personen entfällt. Die Einrichtung muss zudem ein Testkonzept für das Personal vorhalten, um hier eine möglichst hohe Sicherheit vor Ansteckungen in diesem unter infektionshygienischen Gesichtspunkten sensiblen Bereich herzustellen. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass zu den Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erlaubt sind, auch Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zählen. Der Verweis auf § 64 SGB IX stellt sicher, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt. Im Übrigen ist die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation vom 1. Januar 2011 maßgeblich. Diese kann unter https://www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung_Rehasport.pdf aufgerufen werden.

g) Sport

Da Sportausübung mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, kann ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko für Personen im unmittelbaren Umfeld gegeben sein. Es gelten daher im Freizeit- und Amateurbereich Begrenzungen der Gruppengröße, in der die gemeinsame Sportausübung zulässig ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2) sowie strenge Schutzmaßnahmen (§ 10 Abs. 2). Aufgrund des höheren Infektionsrisikos in Innenräumen gelten dort strengere Vorgaben als auf Außenanlagen.

Sportausübung einzeln oder in Gruppen unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 ist im Freien und auf allen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen (Turnhallen o.ä.) sowie in Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3). Ein Trainer oder eine Trainerin darf das Training anleiten; er oder sie zählt bei der Ermittlung der Personenanzahl nach § 2 Abs. 1 nicht mit. **Ferner zählen geimpfte und genesene Personen aufgrund des Verweises auf § 2 Abs. 1 nicht mit.**

Im Freien und auf Außensportanlagen ist die Sportausübung überdies in einer Gruppe von maximal **zehn** Personen aus verschiedenen Hausständen möglich, **wobei geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl nicht berücksichtigt werden** (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Voraussetzung ist, dass das Training von einem Trainer oder einer Trainerin angeleitet wird; die anleitende Person zählt bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mit. Dieses Erfordernis dient zum einen der besseren Einhaltung der Schutzmaßnahmen; die anleitende Person hat in der Regel einen besseren Überblick als die Teilnehmer. Zudem soll hierdurch ein gewisser Organisationsgrad der Sportgruppe in Abgrenzung zu einer nach § 2 Abs. 1 nicht erlaubten Zusammenkunft sichergestellt werden. **Anleitende Person i.S.d. Vorschrift ist bei Wettkämpfen auch die Wettkampfleitung.**

Die zulässige Sportausübung wird grundsätzlich nicht mehr auf die kontaktlose Ausübung beschränkt.

In Innenräumen besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Außenbereich besteht die Pflicht zur Kontakterfassung, wenn das Training angeleitet wird; die Kontakterfassung obliegt dann dem Trainer oder der Trainerin.

Es dürfen sich mehrere Gruppen von Personen, denen die gemeinsame Sportausübung erlaubt ist, auf oder in einer Sportanlage (auch Fitnessstudio) sportlich betätigen, solange die Personenbeschränkung von einer Person pro **20 qm** Gesamttrainingsfläche sowie der weiterhin geregelte Mindestabstand von 3 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Der Mindestabstand von 3 Metern ist auch zur Trainerin oder zum Trainer einzuhalten, da diese oder dieser nicht Teil der Sportgruppe ist. Wegen des bei sportlicher Betätigung erhöhten Aerosolausstoßes ist ein größerer Mindestabstand als der in § 1 Abs. 2 geregelte allgemein geltende Mindestabstand erforderlich. Um zu gewährleisten, dass sich verschiedene auf

einer Sportanlage befindliche Gruppen nicht begegnen und die erforderlichen Abstände eingehalten werden, sind Abtrennungen auf den Sportanlagen zwischen den verschiedenen Gruppen empfehlenswert (beispielsweise mittels Pylonen oder Absperrbändern).

Da Kinder aufgrund der sozialen und medizinischen Folgen bei fehlender Bewegung als besonders schützenswert anzusehen sind, sieht § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 für diese eine Erleichterung für die Sportausübung im Freien und auf Außensportanlagen vor. Danach ist ein angeleitetes Training von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Freien und auf Außensportanlagen erlaubt. Es gilt nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung. Auch mehrere Kindergruppen können sich auf einer Sportanlage betätigen, wenn ein ausreichender Abstand durch Abtrennungen sichergestellt wird.

Zuschauer sind bei der Sportausübung im Freizeit- und Amateursportbereich nicht zugelassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Hierdurch werden nicht notwendige persönliche Begegnungen im Sport ausgeschlossen und die Mobilität von Menschen im öffentlichen Raum im Sinne der Gesamtstrategie reduziert. Aus dem erstgenannten Grund ist auch lediglich die Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, wie beispielsweise Duschen und Umkleiden, zulässig.

In Kommunen mit einer 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50, gelten weitere Erleichterungen für die Sportausübung (§ 10 Abs. 4).

Freibäder, Badeseen und Saunen sind nunmehr unter strengen Auflagen geöffnet (§ 10 Abs. 3). Für die Ermittlung der sonst üblichen Besucherhöchstzahl ist ein besuchintensiver Tag zu Zeiten vor Ausbruch der Coronavirus SARS-CoV 2 Pandemie zugrunde zu legen. Da in diesen Einrichtungen eine erhöhte Notwendigkeit für die Nutzungsmöglichkeiten von Umkleiden und Duschen besteht, sind entsprechende Nutzungsregelungen, die eine effektive Vermeidung von Infektionen sicherstellen, in einem Hygienekonzept vorzusehen. Die Kontrolle dieses Konzepts obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde vor Ort.

Im Profi- und Spitzensport ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig. Ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept muss vorliegen. Angesichts der sinkenden Infektionszahlen sind nunmehr außerdem bis zu 100 und in einer Kommune mit einer stabilen 7-Tage Inzidenz von unter 50 im Freien

250 Zuschauer und Zuschauerinnen gestattet. Um die Infektionsgefahr möglichst einzudämmen, gelten strenge Schutzmaßnahmen. Den zuschauenden Personen ist unter Wahrung des Abstandsgebots ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen. Es gelten das Abstandsgebot, die Pflicht zur Kontakterfassung, **im Innenbereich** die Testpflicht und – außer am Platz – die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen, welche einem Hausstand angehören; sie können insbesondere ohne Wahrung des Mindestabstands nebeneinandersitzen.

h) Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, Kindertagesstätten

An allen Schulen (d.h. auch an Grundschulen) gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts.

In § 12 Abs. 2 Nr. 4 wurden die Prüfungen zum Erwerb eines europäisch anerkannten Sprachenzertifikats, auf die die Volkshochschulen Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Veranstaltungen vorbereiten (insbesondere Prüfungen der TELC GmbH oder das Deutsche Sprachdiplom der KMK), als Prüfung, die in Präsenz stattfinden können, aufgenommen. Damit soll insbesondere die Durchführung dieser Prüfungen für Schulabgänger und Schulabgängerinnen, die diese Zertifikate in ihrer Heimatsprache oder in der deutschen Sprache erwerben, gesichert werden.

Da die meisten Lehrkräfte geimpft sind und wieder Präsenzunterricht in den Schulen stattfindet, sind grundsätzlich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums auch Lehrkräftefortbildungen des Pädagogischen Landesinstitutes in Präsenz wieder möglich (§ 12 Abs. 8).

§ 12 Absatz 10 konkretisiert die Bekanntmachungspflichten des § 23 im Hinblick auf den Bedarf der Schulen und der Eltern nach schneller und umfassender Information im Falle der Überschreitung der Schwellenwerte in § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird zum Zweck der Gewährleistung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung unter Einhaltung und Verbesserung der Hygiene, insbesondere zur Erreichung einer Kontaktminimierung und Reduzierung von Durchmischungen, auf (teil-)feste Angebote umgestellt. Mit Angebote ist dabei nicht zwingend die einzelne Kindergruppe gemeint; dies können auch räumlich getrennte Bereiche sein, so dass

ggf. zwei und mehr Gruppen, im Sinne einer Kohorte als festes Angebot gedacht werden. Notwendig ist es nunmehr, dass die Einrichtungen anhand ihres Hygienekonzepts prüfen, wo und wie möglichst feste Angebote gebildet werden können, denen pädagogisches Personal (auch Praktikanten, Auszubildende und vergleichbares Personal) zugeordnet werden können. Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht kann daraus ein erhöhter Personalbedarf resultieren.

In § 13 Abs. 1 Satz 3 kann zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Gruppen- und Personalzuordnungen die tägliche Betreuungszeit in den Bring- und Holzeiten das Betreuungsangebot eingeschränkt werden.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten und die Einschränkung des Betreuungsangebotes so gering wie möglich zu halten, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Einschränkungen schnellstmöglich zu beseitigen. Dort, wo sich zur Sicherstellung eines umfassenden Regelbetriebs mit Gewährleistung der vollen gebuchten Betreuungsumfänge notwendiger Personalmehr- bzw. Vertretungsbedarf ergibt, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzubeziehen, der verantwortlich für die Sicherstellung des Angebotes ist und die Einrichtungsträger unterstützt. Einrichtungsträger können sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wenden, das – als Vermittler – mit den Beteiligten nach Lösungen sucht, um einen möglichst umfassenden Regelbetrieb sicherzustellen.

§ 13 Abs. 2 und 8 setzen die Vorgaben des § 28 b Abs. 3 IfSG für die Kindertagesbetreuung bei Vorliegen des dortigen Schwellenwertes für die rheinland-pfälzische Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege um.

Das Land fördert seinerseits die entstehenden Personalkosten während der Corona-Krise wie bisher. Begrenzungen gibt es nicht. Das gilt insbesondere für notwendige Vertretungs- und Unterstützungskräfte sowie das Wirtschafts- und Reinigungspersonal. Soweit die Notwendigkeit besteht, Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten einzusetzen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs. 7.

Nach § 13 Abs. 5 Satz 1 ist das Tragen sog. medizinischer Masken während der pädagogischen Arbeit grundsätzlich notwendig. Dies gilt aufgrund der geringeren Übertragungswahrscheinlichkeit nicht im Außenbereich während pädagogischer Interaktion oder bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Metern. Im Innenbereich gilt die

Maskenpflicht nicht in Situationen, in denen die pädagogische Interaktion im Einzelfall aufgrund des Tragens einer Maske undurchführbar wird. Es besteht keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken durch die Beschäftigten (zum Eigenschutz), da ausschließlich gesunde Kinder in der Einrichtung betreut werden sollen. Der Arbeitgeber kann jedoch das Tragen von FFP2 Masken bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. bei sehr engem Kontakt, und Situationen, z.B. plötzliches Auftreten von Krankheitssymptomen, oder bei medizinisch indizierten Fällen vorsehen.

i) Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Hochschulen haben strenge Sicherheitskonzepte umgesetzt, um ihren Studierenden unter Einbeziehung digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten ein ordnungsgemäßes Studium sicherzustellen und im Rahmen des epidemiologisch Verantwortbaren auch Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die erforderlichen Einschränkungen dienen sowohl dem Gesundheitsschutz der Studierenden und Lehrenden selbst als auch dem Ziel, landesweit die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Für den Hochschulbereich bedeutet das: Online-Lehre ist die Regel, Präsenz kann es nur geben, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um einen erfolgreichen und ordnungsgemäßen Studienverlauf sicherzustellen. Prüfungen sowie die Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, sind in Präsenzform zulässig.

Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 10 qm Fläche des Unterrichtsraums oder der für das Bildungsangebot genutzten Fläche im Freien in Präsenzform zulässig. Angebote für einen größeren Teilnehmerkreis müssen digital stattfinden. Abweichend davon kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für bestimmte in § 14 Abs. 2 definierte Bereiche haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind

und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist. Damit soll auch in der gegenwärtigen Situation sichergestellt werden, dass etwa dringend benötigtes medizinisches Personal notwendige Weiterbildungen absolvieren kann.

Für Bildungsangebote in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 nicht, sondern die Regelungen der §§ 6 und 12.

Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen sind in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Auch die zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen dürfen in Präsenzform durchgeführt werden. Ebenfalls möglich sind die in § 14 Abs. 2 Satz 5 aufgezählten Bildungsmaßnahmen. Für den Fall, dass diese aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG nicht mehr in Präsenz stattfinden können, können gleichwohl kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 28b Abs. 3 IfSG sind Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher von ihr unberührt.

Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer oder deren Auditierung und das Fahrsicherheitstraining sowie Angebote von Flug- und Bootsschulen sind in Präsenzform zulässig (§ 14 Abs. 4). Dabei sind jedoch – soweit möglich – das Abstandsgebot und die Maskenpflicht zu beachten. Es müssen medizinische Gesichtsmasken (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards verwendet werden.

Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist in Präsenz bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und eines Schülers oder einer Schülerin oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 10 qm Fläche des Unterrichtsraums oder der Fläche im Freien in Präsenzform zulässig. Soweit der Unterricht mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden ist, wie beim Gesangsunterricht oder dem Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für alle Anwesenden. Im Freien ist zudem Unterricht in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson möglich. Da Kunst- und Musikschulen „ähnliche Einrichtungen“ im Sinne des § 28b Abs. 3 Sätze 2 und 3 IfSG darstellen, finden unter den dort genannten Voraussetzungen diese Regelungen Anwendung. § 14 Abs. 6 Satz 5 stellt eine Form der Ausgestaltung des Wechselunterrichts im Sinne des § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG für die „ähnliche Einrichtungen“ Musik- oder Kunstschule dar. Wenn die 7-Tage- Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 unterschreitet, sind Erleichterungen für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht vorgesehen.

j) Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

In den Krankenhäusern befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund wird durch die Zweiundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vorgegeben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohnern, aber nicht zuletzt auch zum Schutz des Personals in den für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und letztlich für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG (ausgenommen Hospize), die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen

sonen in Absonderung befunden haben, oder enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, jedoch gemäß § 10 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung nicht zur Absonderung verpflichtet sind, gilt eine erweiterte Testpflicht (§ 16 Abs. 6). Damit soll sichergestellt werden, dass besonders vulnerable Personen in den genannten Einrichtungen nicht durch eine möglicherweise noch weiterhin bestehende Ansteckungsmöglichkeit mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden.

k) Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

Am 13. Mai 2021 ist die Coronavirus-Einreiseverordnung in Kraft getreten. Diese enthält bundeseinheitliche Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten. Die Zweiundzwanzigste Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz enthält daher insoweit keine landesrechtlichen Regelungen. Gemäß § 20 gelten Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung für bestimmte Personengruppen als gestellt und genehmigt. Die genannten Personengruppen sind nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung wegen Vorliegens eines triftigen Grundes von der Pflicht zur Absonderung befreit. Die Vorschrift des § 20, wonach Anträge auf Befreiung insoweit als gestellt und genehmigt gelten, dient der Verwaltungsvereinfachung, da in diesen Fällen vom Vorliegen eines triftigen Grundes auszugehen ist. Der Antrag auf Befreiung gilt nur dann als gestellt und erteilt, wenn sich die Personen nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten hat. Sie sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihnen auftreten (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

l) Allgemeinverfügungen und Bekanntmachungspflichten

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Sofern in Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte auch Regelungen aufgenommen werden sollen, die Schulen betreffen, wie zum Beispiel im Hinblick auf den Präsenzunterricht, müssen die Kommunen diese Maßnahmen auch mit der Schulaufsicht, namentlich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Ministerium für Bildung, abstimmen.

§ 22 Abs. 3 ermächtigt Landkreise und kreisfreie Städte, durch Allgemeinverfügung ausgewählte Modellprojekte unter wissenschaftlicher Begleitung zuzulassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Durch diese Modifikation können Lockerungen in unterschiedlichen Bereichen und Gegenden in Form von einzelnen Projekten getestet werden. Voraussetzung ist, dass Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen vorgesehen werden. Die Allgemeinverfügungen sind aufzuheben, wenn die Regelungen des Hygienekonzepts nicht eingehalten werden oder die 7-Tage-Inzidenz nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts in der betreffenden Kommune an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschreitet.

Die in § 23 Abs. 1 geregelte Bekanntmachungspflicht der Kommunen korrespondiert mit der entsprechenden Verpflichtung aus § 28b 4 IfSG. Bekanntzumachen ist der Zeitpunkt, in dem die 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 28b IfSG (nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts) an drei aufeinanderfolgenden Werktagen die Schwellenwerte des § 28b IfSG überschreitet (bzw. an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschreitet) und ab wann die Maßnahmen des § 28b IfSG gelten (bzw. nicht mehr gelten). Die Bekanntmachung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise. Zuständig sind in Rheinland-Pfalz nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörde. Eine Bekanntmachung in geeigneter Weise in diesem Sinne kann etwa auf der Internetpräsenz der Kommune und durch eine Pressemitteilung erfolgen.

Die in § 23 Abs. 2 und 3 geregelten Bekanntmachungspflichten gelten für Maßnahmen, die in der Zweiundzwanzigsten Corona Bekämpfungsverordnung angeordnet werden

und an ein Über- oder Unterschreiten einer bestimmten 7-Tage-Inzidenz i.S.d. § 1 Abs. 10 anknüpfen.

5. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der Zweiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz wird auf die FAQs (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>), verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

6. Geltungsdauer

Die Zweiundzwanzigste Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz tritt am 2. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 20. Juni 2021 außer Kraft (§ 25).